Satzung des Turnvereins „Hoffnung“ Littfeld e.V. von 1894

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Turnverein „Hoffnung“ Littfeld e. V. von 1894.

(2) Er hat seinen Sitz in Kreuztal-Littfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer 845 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,

i) die Errichtung und den Betrieb von Sportstätten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand, wobei die Zustimmung von mindestens zwei der i. S. des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind der Umfang der Tätigkeit sowie die Haushaltslage des Vereins.

Im übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten. Porto, Telefon usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(4) Grundsätze der Vereinstätigkeit

4a) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

4b) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Aufnahmepflicht existiert nicht.

(3) Ehrenmitglieder können vom Vorstand dem Verein auf der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen/Grundsätzen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vorn Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) angemessene Geldstrafe,

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einer Begründung zu versehen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Maßregelung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen, der auch über den Einspruch entscheidet.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge gem. der Beitragsordnung.

(2) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Beitragssätze, die Fälligkeit, Zahlungsart, Erlass und Reduzierung von Beiträgen im Einzelfall geregelt werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt in den Versammlungen des Vereins sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des/der Leiter/in Jugendausschuss steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Wählbar zu den Vereinsämtern sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Jugendvertreter im Vereinsjugendausschuss, deren Wahl durch die Jugendordnung geregelt wird.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Jugendversammlung

d) der Jugendausschuss

e) der Ehrenrat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres statt.

Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands,

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ehrenrats,

c) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge gem. der Beitragsordnung,

d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

e) Änderung und Neufassung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,

f) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Ordnungen des Vereins,

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h) Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; bei Änderung des Vereinszwecks muss jedoch mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Änderung des Vereinszweck " einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfähigkeit im Falle der Auflösung des Vereins ergibt sich aus § 21.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Anträge können gestellt werden:

a) von den Mitgliedern

b) vom Vorstand

c) von den Ausschüssen

d) von den Abteilungen

(8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ansonsten bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Sie sind jedoch schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn die geheime Abstimmung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Leiter/in Finanzwesen
5. dem/der Leiter/in Sportbetrieb

und dem erweiterten Vorstand

6. dem/der Leiter/in Jugendausschuss
7. dem/der Ressortleiter/in bauliche Unterhaltung Vereinsanlagen
8. dem/der Ressortleiter/in Veranstaltungen und Hallennutzung
9. dem/der Bereichsleiter/in Kinder- und Jugendsport
10. dem/der Bereichsleiter/in Breitensport
11. dem/der Bereichsleiter/in Senioren- und Gesundheitssport
12. dem/der Abteilungsleiter/in Badminton
13. dem/der Abteilungsleiter/in Handball
14. dem/der Abteilungsleiter/in Tennis

15. dem/der Abteilungsleiter/in Fußball

16. dem/der Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

17. dem/der stellvertretenden Leiter/in Finanzwesen

18. bis zu zwei weiteren Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand kann je nach Erfordernis weitere Beisitzer zur Unterstützung der Vorstandsarbeit benennen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Leiter/in Finanzwesen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebs sowie für Aufgaben zuständig, die einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands in den Gesamtvorstandssitzungen zu informieren.

(4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein, führt dessen Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden. geleitet.

(5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben, die Einberufung von Sitzungen, die Arbeitsweise, Vertretungsregelungen und Beschlussfähigkeit geregelt werden.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(7) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Jugendausschuss / Jugendversammlung

(1) Für die Belange der Vereinsjugend wird ein Jugendausschuss gebildet Dieser tagt unter seinem/er Leiter/in und setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Leiter/in Jugendausschuss und seiner/m Stellvertreter/in,

b) zwei Beisitzern,

c) zwei Jugendvertretern,

d) je einem Vertreter der Fachjugendausschüsse.

(2) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe der Jugendordnung.

(5) Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in oder seinen/ihren Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Über ihre Ergebnisse ist der Vorstand zeitnah zu informieren.

(3) Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hatte. Finanzielle Aufwendungen und Anschaffungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

(5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung dieser Sonderbeiträge ergebende Kassenführung obliegt dem/der Leiter/in Finanzwesen. Die Erhebung eines Abteilungs-/Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, zu erlassen.

a) Beitragsordnung

b) Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitfallen und zur Entscheidung über den Einspruch gegen den Vereinsausschluss eines Mitglieds wird ein Ehrenrat gebildet.

Er besteht aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Mitglieder des Ehrenrats dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Abteilungsleiter tätig sein.

§ 16 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass die Vorstandsmitglieder mit gerader Bezifferung in Jahren mit gerader Endziffer und die Vorstandsmitglieder mit ungerader Bezifferung in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat bis zur turnusmäßigen Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen.

(2) Bei der Vorstandswahl gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der/ die Leiter/in Jugendausschuss werden in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des der Leiter/in Jugendausschuss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Vertreter der Abteilungen im Vorstand werden in der Mitgliederversammlung nur auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung oder des Vorstands in Übereinstimmung mit der jeweiligen Abteilung gewählt.

(5) Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl der einzelnen Kassenprüfer in der Weise vorzunehmen ist, dass die Wahl der jeweiligen Kassenprüfer zeitlich versetzt um ein Jahr erfolgt.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Ansonsten beantragen die Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Leiters Finanzwesen und des übrigen Vorstands.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein. Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist.

§ 19 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Siegen-Wittgenstein und im Stadtsportverband Kreuztal. Er ist des weiteren Mitglied in allen Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Über Eintritt oder Austritt entscheidet der Vorstand. Der Verein erkennt die Satzungen der Verbände an und unterwirft sich den Ordnungen dieser Verbände.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht

auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand im Bedarfsfall einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschlichlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Sollten weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kreuztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.